

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name

Unter dem Namen „Fachstelle für Schuldenfragen Luzern“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 3 Zweck

- 3.1. Der Verein ist Träger einer Fachstelle für Schuldenfragen. Diese berät verschuldete Privatpersonen sowie Sozialtätige, welche mit verschuldeten Personen arbeiten und führt Schuldensanierungen durch.
- 3.2. Der Verein unterhält einen Fonds-de-Roulement, aus dem verschuldeten Personen zinsfreie Darlehen für die Durchführung einvernehmlicher Schuldensanierungen sowie gerichtlicher und aussergerichtlicher Nachlasse gewährt werden.
- 3.3. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Schuldenfragen und versucht, Einfluß auf gesetzliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Überschuldungen bzw. zum Schutze Verschuldeter zu nehmen.
- 3.4. Der Verein beschafft finanzielle Mittel für den Betrieb der Fachstelle und verwaltet diese Mittel zweckmässig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind handlungsfähige natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Frist von einem Monat) mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch

Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung; eine Begründung ist nicht notwendig.
Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet.

Art. 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zum Mitgliederbeitrag verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt, darf jedoch Fr. 70.– für natürliche Personen und Fr. 150.– für juristische Personen pro Jahr nicht übersteigen.

Beitragspflicht in besonderen Fällen:

Es kann auf den Mitgliederbeitrag verzichtet werden, beispielsweise wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise für die Fachstelle eingesetzt hat. Über einen allfälligen Verzicht auf den Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand der Fachstelle.

III. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) der Ausschuss
- e) die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz des Vorstandes mit Stichentscheid.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von (Co)-Präsident/-in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- d) Übernahme oder Gründung neuer Arbeitszweige
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen juristischen Personen
- g) Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand fristgerecht eingereicht worden sind.
- h) Anpassung der Mitgliederbeiträge

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 -9 Mitgliedern, nämlich: (Co)-Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Rechnungsführer/-in und 1 - 5 Beisitzer/-innen. Er konstituiert sich selber. Bei der Besetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Freiwilliger Rücktritt muß drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich angekündigt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des (Co)-Präsidiums unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über nicht traktandierte Geschäfte können nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 12 Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Wahl der Geschäftsleitung
- d) Wahl des Ausschusses
- e) Erlass und Abänderung des Organisationsreglementes
- f) Erlass und Abänderung des Spesenreglementes
- g) Erlass und Abänderung des Reglements für den Fonds-de-Roulement
- h) Beschaffung von finanziellen Mitteln
- i) Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets
- j) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 13 Geschäftsleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 14 Ausschuss

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern. Dieser entscheidet gemäss dem Reglement für den Fonds-de-Roulement über die Darlehensgewährung.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor(inn)en, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Als Kontrollstelle ist auch eine juristische Person oder eine amtliche Stelle wählbar.

IV. Finanzen

Art. 16 Herkunft finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen anderer Organisationen und Institutionen
- Spenden
- Darlehen
- Entgelte für Leistungen des Vereins
- u.a.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 20 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen vollumfänglich anteilmässig zinslos an die Geldgeber zurück.

Art. 21 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03. Juni 2008. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2014 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Luzern, 7. Mai 2014

Der Präsident: Rolf Born